

Satzung über die Benutzung von Dorfgemeinschaftsräumen der Stadt Bockenem

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 19.08.2019 folgende Satzung über die Benutzung von Dorfgemeinschaftsräumen beschlossen:

(Hinweis: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei der Geschlechterbezeichnung nur die männliche Form gewählt. Die jeweils genannten Positionen sind selbstverständlich für alle Geschlechter gültig.)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bockenem unterhält in den Ortschaften Bornum a.H., Bönningen, Hary, Groß und Klein Ilde, Jerze, Königsdahlum, Ortshausen, Schlewecke, Störy, Werder und Wohlenhausen Dorfgemeinschaftsräume als öffentliche Einrichtung, die vornehmlich zur Förderung der Belange der örtlichen Gemeinschaft dienen. Die Dorfgemeinschaftsräume sind so zu nutzen, dass dem ortsansässigen Gaststättengewerbe möglichst keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Soweit die Dorfgemeinschaftsräume nicht für Veranstaltungen der Stadt Bockenem benötigt werden, können sie
1. ideellen Vereinen, Verbänden und Gruppen, die in dem Gebiet der jeweiligen Ortschaft tätig sind, sofern sie religiöse, soziale, kulturelle, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen oder als Realverband, Teilnehmergeinschaft oder Genossenschaft organisiert sind,
 2. politischen Parteien, die für Wahlen zum Bundestag oder zum Niedersächsischen Landtag zugelassen sind und eine Gliederung im Gebiet der Stadt Bockenem unterhalten oder örtlichen Wählergemeinschaften und
 3. sonstigen im Gebiet der Stadt Bockenem tätigen Vereinen und Verbänden
- im Rahmen dieser Satzung überlassen werden.
- (2) Sofern die Benutzung im Sinne des Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird, können die Dorfgemeinschaftsräume den Einwohnern der Stadt Bockenem und sonstigen Nutzungsberechtigten i. S. v. § 30 NKomVG ab Vollendung des 18. Lebensjahres im Rahmen dieser Satzung überlassen werden.
- (3) Die Dorfgemeinschaftsräume werden grundsätzlich nicht für gewerbliche Zwecke überlassen.

§ 3 Überlassung der Dorfgemeinschaftsräume

- (1) Die Überlassung der Dorfgemeinschaftsräume erfolgt auf Antrag. Eine Überlassung darüber hinaus (z.B. das Außengelände) ist im Antrag ausdrücklich zu bezeichnen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Dorfgemeinschaftsräume besteht nicht.
- (2) Die Überlassung der Dorfgemeinschaftsräume erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Zuständig für die Überlassung der Dorfgemeinschaftsräume ist in Ortschaften
1. mit Ortsvorstehern der Ortsvorsteher oder eine von ihm beauftragte Person,

2. mit Ortsrat der Ortsrat, der diese Befugnis auf den Ortsbeauftragten, ein Ortsratsmitglied, oder eine sonstige Person übertragen kann (jeweils nachfolgend als Beauftragter bezeichnet).

Bestehen Zweifel darüber, ob die Art der beabsichtigten Veranstaltung oder die Ziele des Veranstalters mit dem Zweck bzw. dem Charakter der Dorfgemeinschaftsräume in Einklang stehen, ist zur Überlassung die abschließende Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen.

- (4) Mit der Überlassung erkennt der Antragsteller (Veranstalter) die Überlassungsbedingungen dieser Satzung an.
- (5) Die Dorfgemeinschaftsräume werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei dem Beauftragten beanstandet.
- (6) Über die regelmäßige Belegung der Dorfgemeinschaftsräume sind vom Beauftragten Benutzungspläne aufzustellen und zur allgemeinen Kenntnis auszuhängen. Kopien sind der Stadt Bockenem bei Bedarf vorzulegen.
- (7) Während der Benutzung festgestellte oder verursachte Schäden im oder am Überlassungsgegenstand sind dem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Soweit erforderlich, verpflichtet sich der Veranstalter sämtliche notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen insbesondere
 1. eine Anzeige eines Gaststättengewerbes und
 2. eine Genehmigung der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)rechtzeitig vor der Veranstaltung in eigener Verantwortung einzuholen.
- (2) Hieraus entstehende Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 5

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt dem Beauftragten oder einer sonst vom Bürgermeister beauftragten Person. Den Anordnungen der Berechtigten ist Folge zu leisten.
- (2) Die Berechtigten können Benutzer aus den Dorfgemeinschaftsräumen verweisen, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen. Ein solcher Verweis gilt für die Dauer der Veranstaltung.
- (3) Darüber hinaus können die Nutzungsberechtigten im Sinne des § 2 nur vom Bürgermeister von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen oder den Anordnungen der Berechtigten zuwiderhandeln. Der Ausschluss ist zeitlich zu befristen.

§ 6

Ordnung

- (1) Der Veranstalter und die Benutzer sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit in den Dorfgemeinschaftsräumen zu wahren.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- (3) Das Rauchen, auch mit sogenannten E-Zigaretten, ist in den Dorfgemeinschaftsräumen nicht gestattet.
- (4) Das Übernachten ist in den Dorfgemeinschaftsräumen und auf dem Außengelände grundsätzlich nicht gestattet.

- (5) Die Verwendung von Einweggeschirr, -besteck und -trinkgefäßen aus Plastik ist nicht gestattet.
- (6) Insbesondere während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sind Lärmbelästigungen zu vermeiden.
- (7) Dem jeweiligen Ortsvorsteher oder Ortsrat obliegt die Regelung über die Reinigung der Dorfgemeinschaftsräume.
- (8) Die in den Dorfgemeinschaftsräumen aushängende Hausordnung ist zu beachten.
- (9) Von dem Beauftragten erhaltene Schlüssel sind nach der Veranstaltung unverzüglich zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen der Dorfgemeinschaftsräume entstehen, haftet der Veranstalter. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche der Besucher.
- (2) Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bockenem. Die Haftung der Stadt Bockenem für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.
- (3) Der Veranstalter übernimmt die der Stadt Bockenem als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht während des Veranstaltungszeitraumes. Von etwaigen Regressansprüchen ist die Stadt Bockenem (einschl. Bedienstete oder Beauftragte) freigestellt.
- (4) Die Stadt Bockenem haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen.
- (5) Eine Haftung der Stadt Bockenem für Kraftfahrzeuge, die auf Parkplätzen um die öffentliche Einrichtung abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume wird je Nutzungstag (dabei gilt jeweils die Zeit von 12:00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag 12:00 Uhr) folgende Gebühr festgesetzt:

1.	DGH Bönningen	100 €
2.	DGH Hary	100 €
3.	DGH Ilde	100 €
4.	DGH Jerze	100 €
5.	DGH Königsdahlum	je Raum 100 EUR, beide Räume 185 €
6.	DGH Ortshausen	100 €
7.	DGH Schlewecke	100 €
8.	DGH Störy	100 €
9.	DGH Werder	80 €
10.	DGH Wohlenhausen	80 €

Zusätzlich wird eine Kautions in Höhe von 100 € festgesetzt, die bei Rückgabe der Dorfgemeinschaftsräume in einem ordnungsgemäßen Zustand wieder ausgezahlt wird.

- (2) Im Einzelfall kann auch eine stundenweise Benutzung erfolgen. In diesen Fällen beträgt die Gebühr 10 € je angefangene Stunde.
- (3) Nutzungsberechtigte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind von der Zahlung einer Benutzungsgebühr und einer Kautions befreit.
- (4) Zur Zahlung der Gebühr und der Kautions ist der Veranstalter verpflichtet. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühr und die Kautions sind spätestens bei der Schlüsselübergabe beim Beauftragten einzuzahlen.

§ 9
Weitere Zuständigkeiten des Orsrates

- (1) Das Recht der Ortsräte gemäß § 93 NKomVG bleibt unberührt; bei Regelungen, die die Benutzung dieser Räume anbelangen, beachten sie jedoch diese Satzung.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume außer Kraft.

Bockenem, den 20.08.2019

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

Rainer Block